STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Der Bürgermeister



19.10.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/237	öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

1. Änderung zur Marktsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am	ТОР	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	02.11.2022 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	28.11.2022 -							
Verwaltungsausschuss	05.12.2022 -							
Rat	08.12.2022 -							

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 1. Änderung zur Marktsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. in der als **Anlage** beigefügten Fassung.

Anlass und Ziele:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erlässt nach den §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 67 der Gewerbeordnung (GewO) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) Satzungen zur Regelung der Benutzung und Erhebung von Gebühren zum Betrieb eines Wochenmarktes. Die bestehende Satzung wird an die aktuelle Situation angepasst. Es gibt redaktionelle Änderungen und es erfolgt eine Gebührenanpassung.

Finanzielle Auswirkungen	
Haushaltsjahr: 2023	
Produkt/Investitionsnummer: 5730320	

	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung:

Bereits seit Jahren führt die Stadt Neustadt a. Rbge. keine Jahrmärkte mehr durch. Die 2002 erlassene Marktsatzung war daher anzupassen. Die Präambel wurde auf die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst.

Außerdem ist eine Anpassung des Standgeldes aufgrund der aktuellen Kostensituation erforderlich. Da durch den Wegfall der Jahrmärkte die Anlage zur Marktsatzung (Gebührentarif) nur noch die Standgebühren für den Wochenmarkt beinhaltet, kann die Anlage künftig entfallen. Die Höhe des Standgeldes wird nun in § 11 der Marktsatzung abschließend geregelt.

Das derzeitige Standgeld in Höhe von 2,60 EUR je laufend Frontmeter belief sich im Jahr 2021 auf insgesamt 31.718,34 EUR. Eine Kostendeckung wurde damit nicht erreicht. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Preissteigerungen bei den Strom- und Personalkosten wäre eine Erhöhung auf 3,80 EUR notwendig um kostendeckend zu arbeiten. Das würde eine erhebliche Mehrbelastung zwischen ca. 20,00 EUR bis zu 100,00 EUR monatlich für einzelne Beschicker bedeuten.

Um die Belastung für die Marktbeschicker vertretbar zu halten und auch weiterhin ein attraktives und abwechslungsreiches Angebot zu bieten, wird zunächst eine Anpassung auf 3,20 EUR je laufenden Frontmeter vorgesehen. Eine erneute Anpassung wird perspektivisch erfolgen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.:

Neustadt ist gut versorgt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Erhöhung der Standgelder ist mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 8.000,00 EUR zu rechnen.

So geht es weiter

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die aktualisierte Marktsatzung. Die Neuregelung soll dann zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Fachdienst 32 - Bürgerservice -

Anlage/n

Änderungssatzung zur Marktsatzung vom 17.10.2002
Marktsatzung neu - Lesefassung
Synopse zur 1. Änderungssatzung der Marktsatzung neu

2022/237 Seite 2 von 2